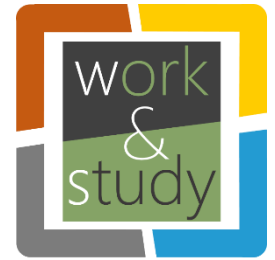


VERBUNDPROJEKT
„work&study“
Offene Hochschulen Rhein-Saar



Pauschale Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Ein Werkstattbericht von „work&study“.



Das dieser Veröffentlichung zugrundeliegende Vorhaben wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter den Förderkennzeichen 16OH21054, 16OH21055, 16OH21056 & 16OH21057 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei Yvonne Chadde.

Inhaltsverzeichnis

1	Motivation.....	3
2	Projektziele und Gegenstandsbereich.....	3
3	Exkurs: Anerkennung von Vorwissen.....	4
4	Bedingungen für die Anrechnung.....	6
4.1	Hochschulen Worms und Koblenz.....	6
4.2	Bildungspartnerschaften.....	7
4.3	Anrechnungsverfahren (1).....	7
4.4	Rechtsgrundlagen.....	9
5	methodischer Ansatz.....	10
6	Lernergebnisbeschreibung.....	10
7	Äquivalenzbeurteilung.....	12
7.1	Niveaubeurteilung.....	13
7.2	Inhaltsbeurteilung.....	13
8	Formale Verankerung der Anrechnungsregelung.....	14
8.1	Anrechnungsverfahren (2).....	14
8.2	Ordnungsmittel, Information und Partizipation.....	15
9	Evaluation und Qualitätssicherung.....	15
10	Ausblick.....	16
11	Literaturverzeichnis.....	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Ausschnitt der verwendeten Vergleichsmatrize.....	14
--------	---	----

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Anerkennung / Anrechnung auf einen Blick.....	5
Tab. 2	Niveauindikatoren/ Kompetenzdimensionen der verwendeten Kompetenzmodelle.....	11

1 Motivation

Im Rahmen von „work&study“ werden auf Basis von erprobten Modellen übersichtliche und transparente pauschale und individuelle Anerkennungsverfahren entwickelt und geprüft. Die Anerkennung bezieht sich sowohl auf Studienleistungen, die an den Partnerinstitutionen erbracht wurden sowie (in Form von Anrechnung) auf Qualifikationen und Fähigkeiten, die nicht im Hochschulsystem erworben wurden.

Diese Veröffentlichung stellt einen Werkstattbericht der im Verbundprojekt „work&study“ tätigen Rheinland-Pfälzischen Hochschulen Worms und Koblenz zur geplanten Implementierung eines pauschalen Anrechnungsverfahrens dar.

Mit den Maßnahmen der Anrechnung verbundene Ziele sind – analog zu den Motiven des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen“ – nicht traditionelle Bildungsbiografien wertzuschätzen, die Studienzeit zu flexibilisieren respektive zu kürzen sowie einen Beitrag zur gegenseitigen Öffnung der Bildungssysteme zu leisten.

Auf der Mikroebene versprechen sich die Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften der beiden Hochschulen eine Verringerung des Bearbeitungsaufwands von Anrechnungsanträgen Studierender mit ähnlichem beruflichen Hintergrund, sobald eine pauschale Anrechnungsentscheidung getroffen und das Verfahren ein-/durchgeführt wurde.

Weitere Vorteile von pauschalen Anrechnungsverfahren sind in ihrer Transparenz und Reliabilität begründet: *„Diese Transparenz bieten (...) pauschale Anrechnungsregelungen, deren Verbreitung an deutschen Hochschulen in den nächsten Jahren weiter gefördert werden sollte (...)“* (Frank, Heister & Walden, 2015:20).

2 Projektziele und Gegenstandsbereich

Diese Veröffentlichung thematisiert die pauschale Anrechnung von innerhalb von Aufstiegsfortbildungen formal erworbenen Leistungen auf das geplante betriebswirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudium von „work&study“ mit den Vertiefungsrichtungen Außenwirtschaft (Hochschule Worms) und Versicherungswirtschaft (Hochschule Koblenz) sowie damit korrespondierenden Curricula in den Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften.¹ Sie dokumentiert die bisherigen Maßnahmen, die zur erstmaligen Durchführung eines pauschalen Anrechnungsverfahrens in Worms sowie zur wiederholten Durchführung im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in Koblenz eingeleitet wurden. Ziel ist die pilothafte Erprobung und schrittweise Verbesserung dieses Verfahrens.

Aufstiegsfortbildungen qualifizieren Fach- und Führungskräfte im mittleren Management. Sie ordnen sich auf drei (nicht hierarchisch definierten) Qualifikationsebenen, deren Zugang durch ein bestimmtes Kompetenzniveau bestimmt ist. Sie sind darauf ausgelegt, bedarfs- und positionsgerecht in die Breite oder in die Tiefe zu qualifizieren, ermöglichen aber auch Quereinstiege (Ballauf, 2011:4, 10 & 20). *„Die Verzahnung zwischen Bildungsgängen der Aufstiegsfortbildungen und Bildungsgängen der Hochschulen kann ein substantieller Beitrag zur Förderung der Durchlässigkeit sein.“* (Frank, Heister & Walden, 2015:41)

Pauschale Anrechnung bedeutet, dass einmalig die Gleichwertigkeit (Äquivalenz) von formal festgelegten Lernergebnisgruppen, die innerhalb beruflicher Weiterbildungsgänge (hier zertifizierte Aufstiegsfortbildungen) erzielt wurden, und Lernergebnisgruppen in Form von Studiengangmodulen (in Einzelfällen auch klei-

¹ In Ermangelung einer bestehenden Prüfungsordnung für den geplanten Verbundstudiengang, orientiert sich „work&study“ an den bestehenden Ordnungsmitteln beider Hochschulen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sind die curricularen Inhalte, die Qualifikationsziele, Modulbeschreibungen sowie exemplarisch die Studienverläufe für den gemeinsamen Studiengang entwickelt sowie ein Teil der Inhalte im Blended Learning-Format umgesetzt. Um den Nutzen der Anrechnungsverfahren in den Fachbereichen zu erhöhen, wird das Anrechnungsverfahren im geplanten Studiengang weitgehend vorbereitet. Die Durchführung im angebotenen grundständigen Studienbereich wird vorbehalten.

neren Studieneinheiten) festgestellt und formal abgesichert wird. Das hat zur Folge, dass Zertifikatsinhaber*innen ohne Einzelfallprüfungen diese Leistungen und Leistungspunkte angerechnet bekommen, solange der berufliche Lehrgang oder die entsprechenden Module nicht verändert werden. In diesem Fall besteht zwischen den Bildungsträgern Anzeigenpflicht, weshalb pauschale Anrechnungsverfahren in der Regel durch Kooperationsvereinbarungen zwischen der jeweiligen Hochschule und der/ den Kammer*n ergänzt werden (vgl. Stamm-Riemer, Loroff & Hartmann, 2011:6, 35).

Da in der bisherigen Zusammenarbeit mit hochschulischen Statusgruppen oftmals ein Unbehagen mit dem Thema Anrechnung geäußert wird, dem eventuell ein Un- oder Missverständnis zugrunde liegt, dient ein nicht unerheblicher Teil dieses Berichtes der Erläuterung von Zielen, Entwicklungen als auch rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen, damit Unbehagen nicht in Ablehnung umschlägt. Die Ergebnisse können dann zielgruppengerecht für weitere Informationen aufbereitet werden. Kein Gegenstand dieses Berichtes sind individuelle Verfahren der Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch erworbenen Leistungen, insbesondere von non-formalen und informellen Lernergebnissen.² Die Anerkennung von im europäischen Hochschulraum erworbenen akademischen Leistungen wird am Rande behandelt.

3 Exkurs: Anerkennung von Vorwissen

Mit der Bologna-Erklärung von 1999 etablierten sich zwei Ziele auf der europäischen Agenda und schlugen sich in gestuften Studiengängen mit modularisierten Lernangeboten nieder: die Durchlässigkeit der beruflichen und akademischen Bildungssysteme sowie eine stärkere Mobilität im europäischen Hochschulraum (Stamm-Riemer, Loroff & Hartmann, 2011:2). Die Anerkennung von Vorwissen wurde 2007 in London für den europäischen Hochschulraum nochmals als konstitutiv gewertet (KMK, 2008:1). Die Wissensbestände und Kompetenzen von beruflich Qualifizierten sollten mit Hilfe der akademischen (Weiter-)Bildung aktualisierbar bleiben, wobei durch Anrechnung von Vorleistungen Studienzeiten verkürzt und Einstiegsschwellen in akademisches Lernen verringert werden könnten (ebd.).

1997 wurden in der so genannten Lissaboner Konvention die Richtlinien für die Anerkennung von Qualifikationen im europäischen Hochschulbereich von 55 Staaten, von denen 53 diese ratifizierten, vereinbart. Geregelt wird die Anerkennung von Qualifikationen erstens zum Zweck des Hochschulzugangs, zweitens von Studienzeiten und drittens von -abschlüssen. Die Lissaboner Vereinbarung trat 2007 in Kraft, indem sie vom Bundestag unter Beteiligung des Bundesrats ratifiziert wurde. Es folgte die Verankerung in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK, 2008).

„Die wichtigsten Vertragselemente sind Diskriminierungsverbot, Mitwirkungspflicht des Antragstellers, Beweislastumkehr, Fristsetzung, Begründung von Absagen, Wesentlicher Unterschied, Transparenzgebot sowie die Bereitstellung von Informationen.“ (Arnold, 2016:39)

Für das bessere Verständnis des Themenkomplexes Anerkennung / Anrechnung, sind zwei elementare Prinzipien hervorzuheben.³

„1. Beweislastumkehr

Die Beweislast liegt nicht mehr bei den Studierenden, sondern bei der Hochschule, die nun zu beweisen hat, dass die im Ausland erbrachten Leistungen aufgrund eines wesentlichen Unterschieds nicht anerkannt werden können.

² Der Zusammenhang zwischen individuellen Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren und individualisierbaren Studienverläufen wird im Rahmen einer Forschungsfrage gesondert aufbereitet.

³ Eine Erläuterung der weiteren genannten Vertragselemente finden Sie bei Musil, 2015:14-16. Abrufbar unter https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-01-Tagungen/07-01-41-Aachen-Lernergebnisse-Anerkennung-Juli-2015/PPP_AC_7_Juli_2015_-_Plenum_-_Musil.pdf (Stand: Dezember 2016).

2. Konzept des „wesentlichen Unterschieds“

Während früher Studierende die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Leistungen beweisen mussten, kann mit der Konvention die Anerkennung nur dann verweigert werden, wenn wesentliche Unterschiede identifiziert werden.“ (Musil, 2015:14)

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen wurde von der Lissabon-Konvention nicht geregelt. Daher gelten die Prinzipien der ‚Beweislastumkehr‘ und des ‚wesentlichen Unterschieds‘ nicht. Dies hat Unterschiede im Verfahrensablauf zur Folge.⁴

Tab. 1 | Anerkennung / Anrechnung auf einen Blick

	Anerkennung	Anrechnung
Wovon?	Im hochschulischen Kontext erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten.	Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschule erworben wurden.
Wo steht es?	Lissabon Konvention 1997, Verankerung in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK, 2008).	„Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002) ⁵ , „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008)“ (KMK, 2008) ⁶ .
Was wird geregelt?	Zugang zur Hochschulbildung, Anerkennung von Studienzeiten, Anerkennung von abgeschlossenen Hochschulqualifikationen.	Außerhochschulische Leistungen sind bei nachgewiesener Gleichwertigkeit anzurechnen.
Umfang	Theoretisch bis zu <= 100% der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte.	Maximal bis zu <= 50% der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte.
Verfahren	Anerkennung, „(...) sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.“ (KMK, 2008)	1) individuelle Einzelfallprüfung auf der Grundlage von Unterlagen, 2) pauschale Anrechnung bei homogenen Bewerbergruppen und einer bestehenden Kooperation zwischen Hochschule und beruflicher Ausbildungseinrichtung, 3) Einstufungsprüfung auf der Grundlage einer individuellen Prüfung des Kenntnisstandes eines Bewerbers.

⁴ Im Sprachgebrauch hat sich durchgesetzt, bei hochschulisch erbrachten Leistungen von Anerkennung der Leistungen und bei außerhochschulisch erbrachten Leistungen von Anrechnung der Leistungen zu sprechen. „work&study“ verfährt ebenfalls so.

⁵ Abrufbar unter http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_06_28-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-1.pdf (Stand: Dezember 2016).

⁶ Abrufbar unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Anrechnung_ausserhochschulisch_II.pdf (Stand: Dezember 2016).

zu beachten	Beweislast und Begründungspflicht (der Ablehnung) liegt (fristgerecht) bei der Hochschule.	Akkreditierungsaufgaben
-------------	--	-------------------------

Politische Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Durchdringung beruflicher und akademischer Bildungssysteme sind vor allem die Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) „ANKOM-Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge“⁷ (2005–2011) sowie daran anschließend, der Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen“⁸ (2011–2020). Ein europäischer Förderansatz „Entwicklung berufsbegleitender Studiengänge“⁹ mit einem Modul 1 „Anerkennungsverfahren“ findet sich in Rheinland Pfalz innerhalb des Europäischen Sozialfonds (2014–2020).

„Mit der Umsetzung der Bologna-Reform, der durchgängigen Orientierung an Creditsystemen und einer verstärkten Ausrichtung auf eine Berufstätigkeit zur Förderung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit sind die traditionellen Demarkationslinien zwischen Berufsbildung und Hochschulbildung im Ansatz aufgebrochen.“ (Frank, Heister & Walden, 2015:13).

4 Bedingungen für die Anrechnung

4.1 Hochschulen Worms und Koblenz

Die rheinland-pfälzischen staatlichen Fachhochschulen Worms und Koblenz, an der Rheinschiene gelegen, sind seit 2015 im Verbundprojekt „work&study“ kooperativ verbunden, um ihre jeweiligen Stärken in gemeinsame Studienprogramme für nicht-traditionell Studierende im Blended Learning-Format einzubringen. Zusammen mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes und der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bilden sie die teilweise ländlich geprägte Hochschulregion Rhein-Saar. Die Hochschule Koblenz hat sich aus einem technischen Schwerpunkt heraus entwickelt und ist signifikant größer als die wirtschaftswissenschaftlich-informationstechnisch ausgerichtete Hochschule Worms. Beide verstehen sich als Partnerinnen der sie umgebenden Wirtschaftsregionen, sodass regelmäßiger Transfer zwischen Theorie und Praxis ermöglicht wird. Sie verbindet ein internationaler Fokus, weshalb jahrelange Erfahrungen in der Entsendung von einheimischen Studierenden und Beheimatung von ausländischen Studierenden in Anerkennungspraktiken einfließen.

Eine positiv konnotierte hochschulische Anerkennungskultur kann die Durchdringung von bildungssystemischen oder institutionellen Grenzen befördern und sich profilbildend auf die Bildungsinstitution auswirken (Dörr, 2016:37). Auch können Vorkenntnisse von beruflich Erfahrenen in die Lehrplanung einbezogen werden, da diese gegebenenfalls ein höheres Einstiegsniveau besitzen und Grundlagenangebote nicht nutzen (Müller & Burchert, 2015:35). Wird Anrechnung ernsthaft angewendet, kann es ein entscheidender Faktor für beruflich Qualifizierte sein, sich für ein Studium zu entscheiden. Es setzt auch ein Zeichen, das Andere wertzuschätzen. Grundlegend dafür sind Kenntnis des und ein Vertrauen in das berufliche System, wie auch ein gemeinsames Referenzsystem (Stamm-Riemer, Loroff & Hartmann, 2011:32). Wie diese Akzeptanz operativ hergestellt werden kann, erläutern Hanak & Sturm (2015).

Im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Business Administration“ der Hochschule Koblenz besteht eine Entscheidung für Studierende der Studiengänge „Betriebswirt/in (VWA)“ und „Informatik-Betriebswirt/-in (VWA)“ an der Verwaltungs- und Wirtschafts- Akademie Koblenz, ihre dort erbrachten Leistungen pauschal

⁷ Näheres unter <http://ankom.his.de/bmbf> (Stand: Dezember 2016).

⁸ Näheres unter <http://www.wettbewerb-offene-hochschulen-bmbf.de/wettbewerb> (Stand: Dezember 2016).

⁹ Näheres unter http://esf.rlp.de/fileadmin/esf/Downloads/ESF_2014-2020/Rahmenbedingungen/2017-1/Rahmenbedingungen_FA_Berufsbegleitende_Studieng%C3%A4nge_Stand_01.07.2016.pdf (Stand: Dezember 2016).

im Umfang von 50 Prozent auf das „Business Administration“-Studienprogramm anrechnen lassen zu können. Die Entscheidung ist in der Prüfungsordnung hinterlegt, die anzurechnenden Leistungen sind in Inhalt, Art und Umfang transparent aufgeführt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen erbrachten Leistungen im für „work&study“ referenziellen Bachelorstudiengang „Business Administration and Foreign Trade“ an der Hochschule Worms wird derzeit von den Verantwortlichen diskutiert und die Maßnahmen von „work&study“ dahingehend unterstützt. Anrechnungsanträge in anderen Studiengängen werden bisher individuell bearbeitet. Eine Fach- und Sachbereich übergreifende Arbeitsgruppe beschäftigt sich ab 2017 auf Initiative der Hochschulleitung mit dem Thema Anrechnung.

Zusätzlich zur Erhebung der Anerkennungs- und Anrechnungspraktiken beider involvierter Hochschulen, wurden auf der Projektebene bereits Maßnahmen durchgeführt, die die Qualitätssicherung der pauschalen Anrechnung unterstützen, wozu diese Veröffentlichung zählt. „work&study“ befindet sich an der Hochschule Worms im Handlungsfeld der so genannten Third Mission zwischen dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und der Hochschulverwaltung. Es untersteht als Forschungsprojekt dem Vizepräsidenten (Forschung) der Hochschule Worms. Zum Thema Anrechnung finden an der Hochschule Worms regelmäßig bilaterale Gespräche mit der Leiterin des Sachgebiets studentische Angelegenheiten, den Stabsbereichen Qualitätsmanagement sowie Kooperationen und Projekte und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs (IBA) statt.

An der Hochschule Koblenz fällt das Thema Durchlässigkeit in den Verantwortungsbereich der Vizepräsidentin für Lehre und Diversity, wo auch das Projekt „work&study“ angesiedelt ist. Das Projekt wirkt ebenfalls in den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften hinein, dessen Dekan die Projektleitung innehat. Die Anrechnung von Vorleistungen ist damit strategisch in das Ziel, die Hochschule für neue Zielgruppen zu öffnen, eingebettet. Die Abteilung Hochschulentwicklung bündelt Maßnahmen und Ergebnisse von Projektinitiativen, die sich ebenfalls mit dem Thema der Anrechnung auseinandersetzen.

Durch den Stellenwert von „work&study“ an beiden Hochschulen ist eine Vernetzung mit allen hochschulischen Interessengruppen sichergestellt.

4.2 Bildungspartnerschaften

Als Bildungspartnerin der Hochschule Worms für das Anrechnungsvorhaben fungiert die zentral in der Wirtschaftsregion Rhein-Main-Neckar gelegene IHK Darmstadt Rhein-Main-Neckar mit einem eigenen Seminar- und Lehrgangsangebot sowie einem Schwerpunkt in der Außenwirtschaft. Mit „work&study“ vertieft die Hochschule Koblenz die Kooperation mit der Debeka-Gruppe und der privaten staatlich anerkannten Hochschule der Sparkassenfinanzgruppe, um den Studienschwerpunkt Versicherungswirtschaft zu realisieren.

Die Partnerschaften sind bereits oder werden noch durch Vereinbarungen abgesichert. Mit allen Bildungspartner*innen fanden im Vorfeld Sondierungsgespräche über gemeinsame Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung statt. In den Prozess der Äquivalenzüberprüfung werden Expert*innen beruflicher Bildung aktiv einbezogen.

4.3 Anrechnungsverfahren (1)

Zum besseren Verständnis der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen auf ein Hochschulstudium bedarf es eines näheren Blickes in die Rechtsgrundlagen. Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium wird maßgeblich durch zwei Beschlüsse

der Kultusministerkonferenz (KMK) vorgegeben sowie durch die Landeshochschulgesetzgebungen legitimiert.¹⁰ Der Beschluss der Kultusministerkonferenz von 2002 regelt

- | Voraussetzungen (Hochschulzugangsberechtigung),
- | Art der Prüfung (Gleichwertigkeit in Inhalt und Niveau)
- | sowie Umfang (50% eines Hochschulstudiums) und
- | Qualitätssicherung (Akkreditierung).

Mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz von 2008 werden den Hochschulen Pflichten zur Anrechnung auferlegt sowie deren Zuständigkeiten definiert, einschließlich der Implementierung von Verfahren und Kriterien in Prüfungsordnungen. Informationen über Umfang und Art der Ersatzleistungen sind im Diploma Supplement aufzunehmen (KMK, 2008:4).

Aus der Sicht des Verfahrensablaufes geht der pauschalen Anrechnung von Leistung auf den Hochschulzugang oder das Hochschulstudium (Anrechnungsverfahren), die Feststellung der Gleichwertigkeit der Leistung (Äquivalenzbeurteilungsverfahren) voraus. Diese Gleichwertigkeit wird auf inhaltlicher Ebene und auf der Ebene des Anforderungsprofils festgestellt. Im Fokus steht dabei die Frage, ob die Qualifikationsziele des Studiengangs auch über den Weg der Anrechnung erreicht werden können.

Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) legt diese Anforderungsprofile auf verschiedenen Niveaustufen fest, die es erlauben, dasselbe Qualifikationsniveau auf unterschiedlichen Bildungswegen, mittels unterschiedlicher Inhalte und eventuell anhand verschiedener Handlungskompetenzen zu erlangen (Hanak & Sturm, 2015:12 nach KMK & BMBF, 2013:32). *„(...) Für eine Gleichwertigkeit in inhaltlicher und niveaubezogener Hinsicht müssen (...) bestimmte zulässige Bandbreiten definiert werden. Hinsichtlich der inhaltlichen Überdeckung können beispielsweise inhaltliche Deckungsgrade von 75 % (...) als hinreichende Bedingung für Gleichwertigkeit definiert werden. (...)“* (Wissenschaftliche Begleitung der BMBF-Initiative „Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (ANKOM)“ & HIS Hochschulinformationssystem, 2010:14)

Weiterhin vermerkte 2008 die KMK die Verfahrensarten, wovon ‚2.1.2 pauschale Anrechnung bei homogenen Bewerbergruppen‘ für das aktuelle Vorgehen in „work&study“ maßgeblich ist:

„2.1.2 Bei homogenen Bewerbergruppen – z. B. im Rahmen von konkreten Kooperationsabkommen zwischen Hochschule und beruflicher Ausbildungseinrichtung – kann die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auch pauschal erfolgen. Eine Form der pauschalen Anrechnung liegt auch vor, wenn Teile des Studienprogramms an eine nicht hochschulische Einrichtung ausgelagert und dort durchgeführt werden (innerstaatliches Franchising).“ (KMK, 2008:2)

Zentral für den Äquivalenzvergleich sind formale Lernergebnisse: *„Formal erworbene Lernergebnisse entstehen in formalisierten Lernsettings (z. B. Schule, Weiterbildungseinrichtung) und sind durch breit akzeptierte Zertifikate (z. B. Abschluss- und Prüfungszeugnisse) belegt.“* (Wissenschaftliche Begleitung der BMBF-Initiative „Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (ANKOM)“ & HIS Hochschulinformationssystem, 2010:14) Synonym für eine Gruppe von formalen Lernergebnissen kann auch der Begriff Qualifikation verwendet werden. *„Qualifikation wird im DQR [Deutscher Qualifikationsrahmen; Anmerkung der Autorin] definiert als das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Person vorgegebenen Standards entsprechen.“* (KMK & BMBF, 2013:30) Für den vorliegenden Bericht handelt es sich um staatlich anerkannte Fortbildungsabschlüsse und akkreditierte Hochschulabschlüsse.

¹⁰ Eine Übersicht über Beschlüsse, Vereinbarungen und Empfehlungen bietet der Anhang 1 der ANKOM-Leitlinie. Abrufbar unter: http://ankom.his.de/know_how/anrechnung/pdf_archiv/ANKOM_Leitlinie_1_2010.pdf (Stand: Dezember 2016).

4.4 Rechtsgrundlagen

Die berufliche Bildung in Deutschland ist gesetzlich geregelt. Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) regelt die Prüfungen einmal auf Bundesebene in § 53 und, falls Regelungen nicht bestehen, in Zuständigkeit der Kammern in § 54, was zu einer Fülle von existierenden so genannten Kammerverordnungen führt.¹¹ Die Handwerksordnung (HWO) verfährt in §42-42j weitgehend analog. Signifikant für die Regelungsdichte der Aufstiegsfortbildungen sind festgelegte Art, Umfang und Niveau der Prüfungen, aber offene Lernwege. Um es mit Ballauf (2011) zusammenzufassen: „In allen Fällen wird das Erreichen des erwarteten Qualifikationsniveaus in einer öffentlich-rechtlichen Prüfung getestet, die von der zuständigen Kammer durchgeführt wird.“ (Ballauf, 2011:11). Der Äquivalenzvergleich von beruflichen und hochschulischen Leistungen findet daher in Form einer Dokumentenanalyse zuerst auf der Grundlage von, den Fortbildungsabschlüssen zugrunde gelegten, Verordnungen statt. Für die Validierung werden weiterhin Rahmenlehrpläne als Quellen hinzugezogen.

„work&study“ hat in der Auswahl passender Aufstiegsfortbildungen aus Nachhaltigkeitsgründen Prüfungsverordnungen gewählt, die durch das BMBF gemäß §53 BBiG ausgefertigt wurden. Daran ist eine breite gesellschaftliche Anerkennung der jeweiligen Fortbildungsabschlüsse geknüpft und die Wahrscheinlichkeit einer Änderung der Prüfungsverordnung fällt geringer als bei Kammerverordnungen aus. Im rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz wird im § 25 Hochschulprüfungen und Leistungspunktsystem, Absatz 3 die Anrechnung übereinstimmend mit den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz geregelt.¹² Rechtskonform verhalten sich

¹¹ „§ 53 Fortbildungsordnung

(1) Als Grundlage für eine einheitliche berufliche Fortbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnung). (...)

§ 54 Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen

¹¹ Soweit Rechtsverordnungen nach § 53 nicht erlassen sind, kann die zuständige Stelle Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Die zuständige Stelle regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren. (...)

§ 56 Fortbildungsprüfungen

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. § 37 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 40 bis 42, 46 und 47 gelten entsprechend. (2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“ (Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.) Abrufbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbig_2005/gesamt.pdf (Stand: Dezember 2016).

¹² „(3) (...) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt; die Verfahren und Kriterien für die Anerkennung werden in der Prüfungsordnung festgelegt. Zum Zweck einer pauschalierten Anerkennung sollen die Hochschulen mit geeigneten Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs zusammenarbeiten.“ (Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010.) Abrufbar unter http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/18ps/page/bsrlpprod.psmli;jsessionid=5D30095622DA32983968E251A4B8424F.jp28?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGRP2010V2IVZ&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#jlr-HSchulGRP2010pP25 (Stand: Dezember 2016).

die Hochschule Worms in ihrer Rahmenprüfungsordnung¹³ sowie die Hochschule Koblenz in den Prüfungsordnungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, für die die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Bachelor of Science Business Administration“¹⁴ beispielhaft als Beleg herangezogen wurde.

5 methodischer Ansatz

Die Umsetzung der pauschalen Anrechnung im Rahmen von „work&study“ für die Hochschulen Worms und Koblenz erfolgt qualitätsorientiert und berücksichtigt die Gegenstandsbereiche der im Rahmen der ANKOM-Initiative verfassten Leitlinie (Wissenschaftliche Begleitung der BMBF-Initiative „Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (ANKOM)“ & HIS Hochschulinformationssystem, 2010:6)

- | Lernergebnisbeschreibung,
- | Äquivalenzprüfung,
- | formale Verankerung der Anrechnungsregelung,
- | Information und Beratung,
- | Evaluation.

6 Lernergebnisbeschreibung

Um eine valide Aussage über gleichwertige Lernergebnisgruppen treffen zu können, bedarf es eines gemeinsamen Referenzsystems (Stamm-Riemer, Loroff & Hartmann, 2011:12). *„Als Voraussetzung einer Äquivalenzbeurteilung von Lernergebnissen sind zunächst ‚Beschreibungssprachen‘ notwendig, die Lernergebnisse unterschiedlicher Bildungs- und Lernkontexte in einem ‚neutralen‘ Format so abbilden, dass sie über diese Bildungs- und Lernkontexte hinweg vergleichbar sind.“* (Stamm-Riemer, Loroff & Hartmann, 2011:10)

Im Äquivalenzbeurteilungsverfahren dient der Deutsche Qualifikationsrahmen als Referenzsystem. Er hilft, „die Gleichwertigkeit von allgemeiner, beruflicher und hochschulischer Bildung zu verdeutlichen“ (BMBF, 2017).¹⁵ Dies birgt vor allem Vorteile bei der Feststellung des Kompetenzniveaus, da sowohl Bachelorstudienabschlüsse als auch Aufstiegsfortbildungsprüfungen (der zweiten Ebene) auf dem Kompetenzniveau 6 festgelegt sind (vgl. Kapitel Äquivalenzbeurteilung). Auch kann der Deutsche Qualifikationsrahmen helfen, Qualifikationen besser am Kompetenzerwerb auszurichten (BMBF, 2017)¹⁶. Kompetenzorientierung ist ein gemeinsames Anliegen von „work&study“ und der beruflichen Bildung, da letztere seit der Einführung des Deutschen Qualifikationsrahmens 2013 dazu verpflichtet ist (Frank, Heister & Walden, 2015:11).

¹³ „§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Die angerechneten gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung; er kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anrechnung entscheidet. Für den Fall, dass noch keine verbindlichen Absprachen, Kooperationen oder Anerkennungsregularien festgelegt wurden, liegt die Entscheidung über die Gleichwertigkeit außerhochschulischer Leistungen beim zuständigen Prüfungsausschuss. Entsprechende Kriterien werden durch einen Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses festgelegt. Gegebenenfalls wird eine inhaltliche Prüfung der Gleichwertigkeit durch eine vom Prüfungsausschuss bestimmte Person veranlasst.“ (Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms vom 13. Januar 2016.) Abrufbar unter http://www.hs-worms.de/fileadmin/media/SG2/Hochschulanzeiger/Hochschulanzeiger_38_2016_01_14.pdf (Stand: Dezember 2016).

¹⁴ „§ 19 Anrechnung von Leistungen

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.“ (Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelor-Studiengang Bachelor of Science Business Administration der Hochschule Koblenz, 2014.) Abrufbar unter https://www.hs-koblenz.de/fileadmin/media/fb_wirtschaftswissenschaften/Pruefungsamt/Pruefungsordnungen/Business_Administration_2014.pdf (Stand: Dezember 2016).

¹⁵ Abrufbar unter <http://www.dqr.de:8002/content/60.php> (Stand: Januar 2017).

¹⁶ ebd.

Besonderes Merkmal der beruflichen Bildung ist ihre Orientierung an vollständigen Handlungen, einschließlich Planung, Durchführung und Bewertung. Sie verpflichtet sich zudem, Möglichkeiten der Weiterentwicklung von persönlich und gesellschaftlich relevanten Kompetenzen zu integrieren (ebd.). Ziel der Aufstiegsfortbildung, ist die berufliche Handlungsfähigkeit zu erweitern. „Fortbildungsordnungen zeichnen sich durch einen hohen Bezug zur betrieblichen Praxis sowie zu den Stellen- und Qualifikationsanforderungen auf dem Arbeitsmarkt aus. Durch die Erarbeitung der Verordnungen mit Experten aus der betrieblichen Praxis wird sichergestellt, dass das jeweilige Qualifikationsprofil an den heutigen und zukünftigen Anforderungen orientiert ist. Im Vordergrund steht das Ziel der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der Ebene der Fortbildung unter Berücksichtigung der fachlichen, methodischen, sozialen und personalen Aspekte.“ (Ballauf, 2011:4)

Der in „work&study“ gebräuchliche Kompetenzbegriff lehnt sich strukturell an den Deutschen Qualifikationsrahmen an. Er integriert einen fachspezifischen Qualifikationsrahmen und wurde mit weiteren Kompetenzmodellen abgestimmt. Die im Deutschen Qualifikationsrahmen gebräuchlichen Niveauindikatoren fachliche Kompetenzen (Kenntnisse und Fertigkeiten) sowie persönliche Kompetenzen (Sozialkompetenzen und Selbstkompetenzen) entsprechen sich folgendermaßen:

Tab. 2 | Niveauindikatoren/ Kompetenzdimensionen der verwendeten Kompetenzmodelle

Kompetenzmodell Deutscher Qualifikationsrahmen		Kompetenzmodell „work&study“		
fachliche Kompetenzen				
Kenntnisse	Fertigkeiten	Fachwissen und Verstehen	Methodenkompetenz: instrumentelle Fähigkeiten	Methodenkompetenz: systemische Fähigkeiten
persönliche Kompetenzen				
Sozialkompetenzen	Selbstkompetenzen	soziale Kompetenzen	kommunikative Kompetenzen	Persönlichkeitsentwicklung

Die Entwicklung der Qualifikations- und Modulziele für das Bachelorprogramm orientierte sich am an der Technischen Universität Kaiserslautern erprobten KERN-Modell (vgl. Chadde & Voß, 2016:4, 8ff.). Die Qualifikationsziele erfüllen die Erfordernisse an Fachlichkeit und Berufsbefähigung, die im Akkreditierungsverfahren geprüft werden (Akkreditierungsrat, 2015:1). Um ein besseres Verständnis für die dem Kompetenzmodell zugrundeliegenden Kompetenzdimensionen und -ziele zu schaffen und die Lehrenden für die ‚constructively aligning‘ Modulziele, Lernwege und Methoden sowie Prüfungsformen im Blended Learning zu sensibilisieren, wurden Workshops und Beratungen durchgeführt. Maßnahmen, Modulziele des Studiengangs und Qualifikationsziele der Fortbildungen kongruent zu gestalten, waren wenig erfolgreich.

Die strukturellen Elemente Verzahnung von Theorie und Praxis, work based learning sowie Beschäftigungsfähigkeit charakterisieren die duale Ausbildung sowie die Aufstiegsfortbildung. Sie kennzeichnen auch die (Fach-) Hochschulausbildung. Der Bezug zu wissenschaftlichen Fächern und Schulen ist in der Aufstiegsfortbildung jedoch nicht explizit vorhanden (Ballauf, 2011:7; Frank, Heister & Walden, 2015:12).

Hier zeichnet sich der semantische Unterschied von ‚gleichwertig‘ zu ‚gleichartig‘ ab. Ziel der gegenseitigen Anerkennung des jeweils kulturell anders geprägten Bildungssystems ist nicht deren Austauschbarkeit. Ziel ist es, die im Bildungsprogramm festgelegten Qualifikationsziele zu erreichen.¹⁷ Außerhochschulisch erbrachte

¹⁷ „Ein effizientes und lernerorientiertes Bildungssystem ermöglicht individuelle Lernwege und folgt dem Grundsatz, dass Inhalte und Wissen nur dann zu wiederholen sind und erneut überprüft werden sollten, wenn sie nicht gleichwertig sind. Eine Wiederholung von Inhalten um ihrer selbst willen ohne Erkenntnisfortschritt und eine damit in Kauf genommene Fehlallokation von Ressourcen ist nicht zu rechtfertigen.“

Leistungen dürfen maximal die Hälfte der erforderlichen Leistungen des Hochschulstudiums ersetzen. Dies gewährleistet, im Studium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und Arbeiten zu entwickeln. Durch den erforderlichen Deckungsgrad in der Äquivalenzprüfung von 70-80 Prozent können die Inhalte der Aufstiegsfortbildung dennoch mit den modularen Inhalten des Studiums verglichen werden.

7 Äquivalenzbeurteilung

Wie aufgeführt, wird das Äquivalenzbeurteilungsverfahren anhand der Kriterien Niveau und Inhalt durchgeführt. Das Äquivalentbeurteilungsverfahren verläuft mäßig strukturiert (Stamm-Riemer, Loroff & Hartmann, 2011:40). Um das Verfahren angemessen zu operationalisieren, wurde verbundweit von den Projektmitarbeiter*innen und einschließlich des Virtuellen Campus Rheinland-Pfalz eine Arbeitsgruppe gegründet, gemeinsame Ziele und Maßnahmen abgesprochen und der Projektplan für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens abgestimmt. Vorbereitend haben die Projektmitarbeiter*innen in Absprache mit den externen und internen Bildungspartnern infrage kommende Aufstiegsfortbildungen erhoben und sich dabei auch an Anrechnungsentscheidungen anderer Hochschulen orientiert.

Die für eine Erprobung des Verfahrens ausgewählten Aufstiegsfortbildungen sind:

- | Geprüfte*r Bilanzbuchhalter*in,¹⁸
- | Geprüfte*r Versicherungsfachwirt*in,¹⁹
- | Geprüfte*r Industriefachwirt*in,²⁰
- | Geprüfte*r Betriebswirt*in,²¹
- | Geprüfte*r Wirtschaftsfachwirt*in,²²
- | Geprüfter Fachkaufmann für Außenwirtschaft/Geprüfte Fachkauffrau für Außenwirtschaft,²³
- | Geprüfte*r Wirtschaftsinformatiker*in (Certified IT Business Engineer),²⁴
- | Geprüfte*r IT-Projektleiter*in (Certified IT Business Manager),²⁵

Daher ist eine Verkürzung der Studienzeit auf der Grundlage einer qualitätsgesicherten Anrechnung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Lernergebnissen und Kompetenzen, die außerhochschulisch erworben wurden, nach eingehender Prüfung im Grundsatz empfehlenswert, wenn dadurch das Studienziel nicht gefährdet ist.“ (HRK, 2014:3)

¹⁸ Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Bilanzbuchhalter und Geprüfte Bilanzbuchhalterin (Bilanzbuchhalterprüfungsverordnung BibuchhFPrV). BibuchhFPrV. Ausfertigungsdatum: 26.10.2015. Abrufbar unter https://www.bmbf.de/intern/upload/fvo_pdf/16_01_01_Bilanzbuchhalter.pdf (Stand: August 2016)

¹⁹ Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen/Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen. VersFachwPrV 2008. Ausfertigungsdatum: 26.08.2008. Abrufbar unter https://www.bmbf.de/intern/upload/fvo_pdf/14-03-26_Fachwirt_Versicherung_und_Finanzen.pdf (Stand: August 2016)

²⁰ Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Industriefachwirt und Geprüfte Industriefachwirtin. IndFachwPrV 2010. Ausfertigungsdatum: 25.06.2010. Abrufbar unter https://www.bmbf.de/intern/upload/fvo_pdf/14-03-26_Industriefachwirt.pdf (Stand: August 2016)

²¹ Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin nach dem Berufsbildungsgesetz. Vom 12. Juli 2006. Abrufbar unter https://www.bmbf.de/intern/upload/fvo_pdf/Betriebswirt.pdf (Stand: August 2016)

²² Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wirtschaftsfachwirt/Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin. WFFachwPrV Ausfertigungsdatum: 26.08.2008. Abrufbar unter https://www.bmbf.de/intern/upload/fvo_pdf/14-03-26_Wirtschaftsfachwirt.pdf (Stand: August 2016)

²³ Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachkaufmann für Außenwirtschaft/Geprüfte Fachkauffrau für Außenwirtschaft FachkAußPrV. Ausfertigungsdatum: 19.07.2005. Abrufbar unter https://www.bmbf.de/intern/upload/fvo_pdf/15_11_11_Berichtigung_Fachkaufm_Auszenwirtschaft.pdf (Stand: August 2016)

²⁴ Verordnung über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildungsverordnung). IT-FortbV. Ausfertigungsdatum: 03.05.2002. Abrufbar unter https://www.bmbf.de/intern/upload/fvo_pdf/IT-Fortbildungsverordnung_07-2010_4.pdf (Stand: August 2016)

²⁵ Verordnung über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildungsverordnung). IT-FortbV. Ausfertigungsdatum: 03.05.2002. Abrufbar unter https://www.bmbf.de/intern/upload/fvo_pdf/IT-Fortbildungsverordnung_07-2010_4.pdf (Stand: August 2016)

7.1 Niveaubeurteilung

Die Einführung des Deutschen Qualifikationsrahmens ermöglichte es, die Abschlüsse von Bildungsgängen der beruflichen und akademischen Aus- und Weiterbildung eindeutig einem Kompetenzniveau²⁷ zuzuordnen und damit systemübergreifend zu vergleichen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) wurden 2013 vom Bundesinstitut für Berufliche Bildung (BIBB) in einer Lernergebnisanalyse mit Hilfe der im deutschen Qualifikationsrahmen bereitgestellten Niveauindikatoren und Deskriptoren Aufstiegsfortbildungen der zweiten Ebene auf dem Qualifikationsniveau 6 von 8 und Aufstiegsfortbildungen der dritten Ebene auf dem Qualifikationsniveau 7 verortet.²⁸ Das Niveau wird auf den Zeugnissen von Aufstiegsfortbildungen, deren Prüfungsverordnungen nach 2013 beschlossen wurden, ausgewiesen. An anerkannten staatlichen und privaten Hochschulen erzielte Bachelorabschlüsse siedeln sich im Qualifikationsniveau 6 im Deutschen Qualifikationsrahmen an. Das Qualifikationsniveau von Studienabschlüssen ist im Diploma Supplement ausgewiesen (Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen, 2013:32). Die in den Verordnungen für die Aufstiegsfortbildungen festgelegten Prüfungsinhalte und Qualifikationsziele sind dabei abschlussbezogen. Curricular in den geplanten Bachelorstudiengang „work&study“ respektive in korrespondierende Regelstudiengänge eingebundene Module, deren Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, können sich didaktisch bedingt im Übergang von einer niedrigeren Niveaustufe zur Niveaustufe 6 befinden.

Durch Festlegung eines einheitlichen Qualifikationsniveaus bedarf es nur noch einer Inhaltsanalyse.

7.2 Inhaltsbeurteilung

Inhalte und Lernziele von Modulen des geplanten wirtschaftswissenschaftlichen Verbundstudiengangs von „work&study“ werden Inhalten von Verordnungen über Prüfungen zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen gegenübergestellt. Da der Kompetenzerwerb in beiden Bildungsgängen formalisiert ist, handelt es sich um „Einheiten(...) bestehend aus einem Satz kohärenter Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die bewertet und validiert werden können.“ (Czandere, 2014:51) Die hochschulischen Lernziele sind modular organisiert und gemäß Tabelle 2 beschrieben. Eine Anrechnung von Leistungen, die sich auf Teilmodule beziehen, ist derzeit nicht geplant, da Module als Sinneinheiten in der Regel mit einer Prüfung studienbegleitend abschließen. Im Laufe des Äquivalenzbeurteilungsverfahrens wird aber die Anrechenbarkeit auf Teilmodule (von der Prüfungsform abhängig) geprüft. Die Inhalte der Aufstiegsfortbildungen gliedern sich in Handlungs-, und/ oder Prüfungsbereiche sowie Qualifikationsbereiche.

Um die Inhalte auf Gleichwertigkeit zu überprüfen, wurde eine Dokumentenanalyse der Lernzielbeschreibungen in den Verordnungen gemäß § 53 BBiG sowie den Modulbeschreibungen für den geplanten Studiengang durchgeführt. Die Inhalte von Qualifikations- und Handlungsbereichen der Prüfungsverordnungen wurden systematisch exzerpiert und die Ergebnisse innerhalb der Arbeitsgruppe gegengeprüft. Ebenso wurden die Modulinhalt und -ziele exzerpiert.

In einem zweiten Schritt wird zum Zeitpunkt dieses Berichtes basierend auf den Exzerpten eine Deckungsanalyse vorgenommen. Da die Bildungsgänge unterschiedlich strukturiert sind, wurde als thematisches Bezugssystem die lehrbuchhafte Gliederung der Betriebswirtschaftslehre von Vahs und Schäfer-Kunz (2012) gewählt, ergänzt durch Spezialisierungsbereiche und Schlüsselkompetenzen. Die Inhalte aller in Fokus genom-

²⁶ Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachwirt für Büro- und Projektorganisation und Geprüfte Fachwirtin für Büro- und Projektorganisation. Fachk BüroPrV 2012. Ausfertigungsdatum: 09.02.2012. Abrufbar unter https://www.bmbf.de/intern/upload/fvo_pdf/14-08-21_Fachwirt_Buero-_und_Projektorganisation.pdf (Stand: August 2016)

²⁷ Kompetenzniveau und Qualifikationsniveau werden in dieser Veröffentlichung synonymisch verwendet.

²⁸ Näheres unter Gutschow, Knöllner & Blötz, 2015.

menen Bildungsgänge wurden diesem Bezugssystem zugeordnet, wodurch eine erste thematische Überschneidung ersichtlich wurde. Im Zuge dieses Mappings wurden Module vollständig zugeordnet und ihnen auch einzelne berufliche Prüfungsinhalte gegenübergestellt. Dies geschah nach dem Vorbild der Universität Oldenburg, die alle zu einem Modul passenden Lernergebniseinheiten zu Clustern zusammenfasste und Referenzmodule der beruflichen Bildung generierte (Stamm-Riemer, Loroff & Hartmann, 2011:42).

Abb. 1 | Ausschnitt der verwendeten Vergleichsmatrix

Untergliederung der BWL angelehnt an 4-Ebenen-Modell der BWL Vahs, D. & J. Schäfer-Kuntz, 2013:35.	Curriculum „work&study“	I. Curriculum „work&study“ vertiefend oder spezialisierend	II. Curriculum „work&study“ vertiefend oder spezialisierend	Bilanzbuchhalter*in	Versicherungsfachwirt*in	Industriefachwirt*in	Betriebswirt*in (Qualifikationsniveau 7)
Allgemeine BWL	(weitere) Inhalte						
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften		Mikro- und Makroökonomie: Lernziele: ... Inhalte: ...		keine	Steuerung und Führung im Unternehmen: ...	Volks- und Betriebswirtschaft: volkswirtschaftliche Grundlagen	keine
Einführung in die BWL		Grundlagen der BWL: Lernziel: ... Inhalte: ...	Einführung in die Versicherungsbetriebslehre (inklusive Produkt- & Absatzmanagement) Lernziel: ...	keine	keine	Volks- und Betriebswirtschaftslehre betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken	keine
Rahmenbedingungen	Standortentscheidungen Unternehmenszusammenschlüsse			keine	keine	Volks- und Betriebswirtschaft: Unternehmenszusammenschlüsse	keine
rechtliche Grundlagen und Rechtsform	rechtliche Rahmenbedingungen Lernziel: ... Inhalte: ...	Grundlagen des Versicherungsrechts Lernziel: ... Inhalte: ...	finanzielle Abwicklung Auslandsgeschäfte - Recht im Außenhandel: Lernziel: ... Inhalte: ...		Steuerung und Führung im Unternehmen: ...	1. Volks- und Betriebswirtschaftslehre: ... 2. Recht und Steuern: ...	Rechtliche Rahmenbedingungen der Unternehmensführung: ...

Das weitere Vorgehen wird konzeptionell umrissen. Die Gleichwertigkeit der Lernergebnisse wird in einem mehrstufigen Beurteilungsprozess festgestellt. Die inhaltliche Zuordnung wird durch Expert*innen überprüft. Anschließend wird dokumentengestützt (Modulbeschreibungen, Verordnungen, Rahmenlehrpläne) und anhand von Anleitung und Checklisten/ Kriterienlisten die Gleichwertigkeit nach Inhalt, Zielen und Umfang eingeschätzt. Die Expertise wird durch Lehrende der beiden Hochschulen bereitgestellt und extern durch die Prüfungsausschüsse der Kammern gesichert. Das Verfahren beansprucht Validität und Reliabilität, weswegen die einzelnen Schritte unter Beachtung des Datenschutzes dokumentiert, reflektiert und iterativ verbessert werden. Damit zusammenhängend klärt sich, in welcher Form die Beurteilung erfolgt, ob das Referenzsystem für eine Gleichwertigkeitsprüfung geeignet ist, wie die Hilfsmittel zu verbessern sind und ob eine Niveauprüfung zusätzlich vorgenommen werden müsste.²⁹ Auch die Frage eines gemeinsamen Notenschlüssels respektive eines Bewertungsschemas muss geklärt werden.

Die Ergebnisse der Äquivalenzprüfung werden gemäß der von ANKOM entwickelten Leitlinie in Form von Art der Studienleistung, Umfang in ECTS und Weise der Anrechnung (pauschal) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (Wissenschaftliche Begleitung der BMBF-Initiative „Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (ANKOM)“ & HIS Hochschulinformationssystem, 2010:8).

8 Formale Verankerung der Anrechnungsregelung

8.1 Anrechnungsverfahren (2)

Das eigentliche Anrechnungsverfahren folgt dem Äquivalenzverfahren. Nach Beschluss der Kultusministerkonferenz sind die Hochschulen dafür zuständig, welche die Verantwortlichkeit voraussichtlich an den betroffenen Prüfungsausschuss delegieren. Dieser führt das Anrechnungsverfahren nach festgelegten Prozess-

²⁹ An der Universität Oldenburg wurde der Modul Level Indicator im Äquivalenzbeurteilungsverfahren zur Niveauprüfung eingesetzt mit dem Ergebnis, dass „berufliche Fortbildung und Bachelorstudiengang nicht gleichwertig sind“ (Czanderle, 2014:77), weil der Kompetenzerwerb im Studium umfangreicher sei. Erst 2013 wurden Aufstiegsfortbildungen der zweiten Ebene und Bachelorabschlüssen auf dem Kompetenzniveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens verortet. Die Universität Oldenburg löste diesen Konflikt darin auf, anrechenbare Kreditpunkte zu reduzieren.

schritten durch und fällt den Anrechnungsbeschluss, der „ordnungsgemäß und rechtlich abgesichert, verankert und öffentlich zugänglich“ (Wissenschaftliche Begleitung der BMBF-Initiative „Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (ANKOM)“ & HIS Hochschulinformationssystem, 2010:8) gemacht werden muss. Der Beschluss wird in der Prüfungsordnung verankert und die Ersatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Die gegenseitige Anzeigepflicht der Bildungspartner*innen bei Änderungen der zu vergleichenden Lernergebnisse sollte Bestandteil des Anrechnungsverfahrens sein (ebd.).

8.2 Ordnungsmittel, Information und Partizipation

Zur nachhaltigen Qualitätssicherung sollten sich Bestimmungen in Ordnungsmitteln manifestieren. Erforderliche Verankerungen von Anerkennung und Anrechnung in den geltenden Prüfungsordnungen beider Hochschulen existieren bereits. Es ist zu überlegen, ob Bestimmungen in eine hochschulweite Anerkennungsordnung überführt werden oder ob Leitfäden ein geeignetes Mittel darstellen. Dabei ist zu beachten, dass Handreichungen weniger wirksam als andere Ordnungsmittel sind, aber das Abstimmungsverfahren verkürzen (Thalhofer, 2016:36). Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hat 2016 zur Orientierung Soll- und Kann-Bestimmungen zusammengetragen, die Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren gerecht werden (HRK, 2016:1)³⁰. Sollten Ordnungsmittel und Leitfäden das gesamte Spektrum der Anrechnung von nicht an der Heimatinstitution erbrachten Leistungen umfassen, bietet es sich an, Antragsformulare anzupassen/ zu entwerfen und Musterbescheide bereitzustellen.

„work&study“ dokumentiert Maßnahmen und Ergebnisse im Gestaltungsbereich der Anrechnung. Da Akzeptanz ein aktiver Prozess ist (vgl. Hanak & Sturm, 2015), richtet sich die Informationspolitik einerseits in die Hochschule und an die Bildungspartner, andererseits an die potentiell Anrechnenden. Die Bildungspartner werden regelmäßig über den Fortschritt informiert und haben aktiv teil am Äquivalenzbeurteilungsverfahren. Weiterhin werden Informationsveranstaltungen und -materialien für Mitglieder der Prüfungsausschüsse erstellt sowie bei Bedarf Workshops mit Lehrenden zur Lernergebnisbeschreibung und Kompetenzmodellen durchgeführt. „work&study“ kennzeichnende Prinzipien und Informationen über Anrechnung außerhochschulischer Leistungen finden sich bereits in den Handlungsempfehlungen für Lehrende.³¹

9 Evaluation und Qualitätssicherung

Verfahrensarten zur Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen sind Bestandteil der Akkreditierung und werden dementsprechend in Form, Inhalt und Transparenz im Akkreditierungsverfahren geprüft. Wie Affeld (2008:219) hervorhebt, zielen Gutachtergruppen, Entscheidungsgremien und Prüfgegenstände (Berufsfeldanalyse, Employability) auf die Anschlussfähigkeit zwischen dem beruflichen und akademischen System. Dabei wird auch die Kohärenz von Qualifikationszielen, Lernergebnisbeschreibungen und Beurteilungsverfahren zur Feststellung von Gleichwertigkeiten betrachtet. *„Aber die Tatsache, dass nicht die investierte Zeit, sondern der Outcome, also das Ergebnis des Lernprozesses, das entscheidende Kriterium ist, ist eindeutig als Qualitätssicherungsstandard zu identifizieren.“* (Seger & Waldeyer, 2014:34) Welche Verfahrensprinzipien sich bei der pauschalen Anrechnung qualitätssichernd auswirken, führen Seger & Waldeyer aus (a.a.O.:6ff.).

Die regelmäßige Evaluationen und Veröffentlichung der Ergebnisse bei der Ein- und Durchführung von Anrechnungsverfahren hilft, die Qualität der Verfahren zu sichern (Wissenschaftliche Begleitung der BMBF-Initiative „Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (ANKOM)“ & HIS Hochschulinform-

³⁰ Abrufbar unter https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-08-RT_Anerkennung/Rechtliche_Ordnungen_Tabelle.pdf (Stand: Dezember 2016).

³¹ Abrufbar unter <http://was.hs-koblenz.de/downloads/Handlungsempfehlung%20zur%20Entwicklung%20und%20Umsetzung%20von%20polyvalenten%20Lehr-Lern-Angeboten%20fuer%20nicht-traditionell-Studierende.pdf> (Stand: Dezember 2016).

mationssystem, 2010:9). Impulse liefert beispielsweise „The European Recognition Manual for Higher Education Institutions“,³² welches europäische Standards der Anerkennung von hochschulischen Leistungen definiert.

10 Ausblick

Mit der pilothaften Durchführung des Äquivalenzbeurteilungs- und Anrechnungsverfahrens werden wünschenswerterweise ausreichend Erfahrungswerte gewonnen, die Verfahren auf andere Fälle und Studiengänge (optimiert) anzuwenden. In der Praxis versprechen kombinierte Verfahren den größten Nutzen, so dass sich „work&study“ parallel mit individuellen Anrechnungsverfahren auseinandersetzt.

Noch nicht Teil des Werkstattberichtes ist die pauschale Anrechnung von akademischen Leistungen auf die berufliche (Aus-)Bildung. Es wurde mit den Bildungsträger*innen vereinbart, dass konkrete Anrechnungspotenziale erhoben werden, sobald das derzeitige pauschale Anrechnungsverfahren entwickelt und erprobt ist.

³² Abrufbar unter <http://eurorecognition.eu/Manual/EAR%20HEI.pdf> (Stand: Januar 2017).

11 Literaturverzeichnis

- Affeld, C. (2008): Qualitätssicherung durch Akkreditierung im Spannungsfeld beruflicher und akademischer Bildung. In: Buhr, R., Freitag, W. & E.A. Hartmann [Hrsg.]: Durchlässigkeit gestalten! Wege zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung. Münster. S. 217–222.
- AR - Akkreditierungsrat [Hrsg.] (2015): Fachlichkeit und Beruflichkeit in der Akkreditierung. Abschlussbericht und Empfehlungen der Arbeitsgruppe Fachlichkeit und Beruflichkeit des Akkreditierungsrates vom 06.02.2015. - vorgelegt auf der 83. Sitzung des Akkreditierungsrates am 18.06.2015 -. Abrufbar unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Veroeffentlichungen/Berichte/AR_Abschlussbericht_AGFachlichkeit.pdf (Stand: Dezember 2016).
- Arnold, S. (2016): Bilanz. In: Zervakis, P.A. & T. Barge [Hrsg.]: Flexibilisierung und Mobilität im Europäischen Hochschulraum. Eine Nachlese zur Auftaktveranstaltung des Projekts nexus – ‚Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern‘ an der Universität Konstanz am 25./26. März 2015 („Hefte zur Bildungs- und Hochschulforschung“, Heft 84). Abrufbar unter https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/Konstanz_Sammelband__09.10.2015.pdf (Stand: Dezember 2016).
- Ballauf, H. (2011): Karriere mit beruflicher Fortbildung. Entwicklungschancen durch geregelte Aufstiegsfortbildungen. Referat Ordnung und Qualitätssicherung der beruflichen Bildung. Bundesministerium für Bildung und Forschung [Hrsg.]. Bonn/ Berlin. Abrufbar unter https://www.bmbf.de/pub/karriere_mit_beruflicher_fortbildung.pdf (Stand: Dezember 2016).
- BMBF - Bundesministerium für Bildung und Forschung & KMK - Kultusministerkonferenz [Hrsg.] (2013): Deutscher EQR-Referenzierungsbericht. Abrufbar unter http://www.dqr.de/media/content/Deutscher_EQR_Referenzierungsbericht.pdf (Stand: Dezember 2016).
- Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen [Hrsg.] (2013): Handbuch zum Deutschen Qualifikationsrahmen. Struktur – Zuordnungen – Verfahren – Zuständigkeiten. Abrufbar unter http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2013/131202_DQR-Handbuch__M3_.pdf (Stand: Dezember 2016).
- Chadde, Y. & K. Voß (2016): Entwicklung eines Kompetenzprofils zur kompetenzorientierten Studiengangsentwicklung im Rahmen des Verbundprojektes „work&study“. Abrufbar unter <http://was.hs-koblenz.de/downloads/Entwicklung%20eines%20Kompetenzprofils%20zur%20kompetenzorientierten%20Studiengangsentwicklung%20im%20Rahmen%20des%20Verbundprojektes%20work&study.pdf> (Stand: Januar 2017).
- Czanderle, B. (2014): Quo vadis Anerkennung? Brücken zwischen akademischer und nicht-akademischer Bildung. Hamburg.
- Dörr, T. (2016): Kommentar. In: Zervakis, P.A. & T. Barge [Hrsg.]: Flexibilisierung und Mobilität im Europäischen Hochschulraum. Eine Nachlese zur Auftaktveranstaltung des Projekts nexus – ‚Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern‘ an der Universität Konstanz am 25./26. März 2015 („Hefte zur Bildungs- und Hochschulforschung“, Heft 84). Abrufbar unter https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/Konstanz_Sammelband__09.10.2015.pdf (Stand: Dezember 2016).
- Frank, I., Heister, M. & G. Walden (2015): Berufsbildung und Hochschulbildung. Durchlässigkeit und Verzahnung als bildungspolitische Herausforderungen – bisherige Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen. Bonn (Wissenschaftliche Diskussionspapiere).
- Gutschow, K., Knöllner, R., Blötz, U. & Hagen, J. v. (2015): Zuordnung von Fortbildungsabschlüssen zum Deutschen Qualifikationsrahmen. Abschlussbericht. Bonn. Abrufbar unter https://www2.bibb.de/bibb-tools/tools/dapro/data/documents/pdf/eb_42455.pdf (Stand: Dezember 2016).

- Hanak, H. & N. Sturm (2015): Akzeptanz als Instrument zur nachhaltigen Implementierung von Verfahren der Anerkennung und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen? Wissenschaftliche Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ [Hrsg.] (2015): Handreichung Anrechnung, Teil 2. Ein Einblick in die Praxis. S. 5 – 15. Abrufbar unter https://de.offene-hochschulen.de/fyls/431/download_file (Stand: Januar 2017).
- HRK - Hochschulrektorenkonferenz [Hrsg.] (2016): Projekt nexus - Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern der Hochschulrektorenkonferenz. nexus Newsletter 5/2016. HRK - Hochschulrektorenkonferenz. Abrufbar unter https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-08-RT_Anerkennung/Rechtliche_Ordnungen_Tabelle.pdf (Stand: Dezember 2016).
- HRK - Hochschulrektorenkonferenz [Hrsg.] (2014): nexus impulse für die Praxis. Nr. 6: Lernergebnisse anerkennen. Bonn. Abrufbar unter <https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/nexus-impulse-Lernergebnisse.pdf> (Stand: Dezember 2016).
- KMK - Kultusministerkonferenz [Hrsg.] (2008): Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008. Abrufbar unter http://ankom.his.de/pdf_archiv/2008_09_18-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-2.pdf (Stand: Dezember 2016).
- KMK - Kultusministerkonferenz [Hrsg.] (2002): Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002. Abrufbar unter http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_06_28-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-1.pdf. (Stand: Dezember 2016).
- KMK/ BMBF - Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Wirtschaftsministerkonferenz und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2013): Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) (Stand: Dezember 2016).
- Müller, C. & H. Burchert (2015): Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge – Fluch oder Segen? In: Die neue Hochschule 1, Bonn. S. 32-35
- Musil, A. (2015): Internationale Mobilität fördern: Zur Praxis von Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen. Vortragsfolien. HRK – Hochschulrektorenkonferenz [Hrsg.]. Abrufbar unter https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-01-Tagungen/07-01-41-Aachen-Lernergebnisse-Anerkennung-Juli-2015/PPP_AC_7._Juli_2015_-_Plenum_-_Musil.pdf (Stand: Dezember 2016).
- Seeger, M.S. & C. Waldeyer (2014): Qualitätssicherung im Kontext der Anrechnung und Anerkennung von Lernergebnissen an Hochschulen. Standards für transparente und nachvollziehbare Analyseverfahren und Anrechnungsprozesse; inkl. Musteranrechnungsleitfaden und Musteranrechnungsordnungen; Entwicklungsergebnisse aus dem F&E-Projekt Open Competence Center for Cyber Security im BMBF-Wettbewerb Aufstieg. Aachen.
- Stamm-Riemer, I., Loroff, C. & E. A. Hartmann (2011): Anrechnungsmodelle. Generalisierte Ergebnisse der ANKOM-Initiative. Hg. v. HIS (HIS: Forum Hochschule, 1). Abrufbar unter http://www.dzhw.eu/pdf/pub_fh/fh-201101.pdf (Stand: Dezember 2016).

Thalhofer, U. (2016): Anerkennen - Wege ebnen. In: Zervakis, P.A. & T. Barge [Hrsg.]: Flexibilisierung und Mobilität im Europäischen Hochschulraum. Eine Nachlese zur Auftaktveranstaltung des Projekts nexus – ‚Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern‘ an der Universität Konstanz am 25./26. März 2015 („Hefte zur Bildungs- und Hochschulforschung“, Heft 84). Abrufbar unter https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/Konstanz_Sammelband__09.10.2015.pdf (Stand: Dezember 2016).

Vahs, D. & J. Schäfer-Kunz (2012): Einführung in die Betriebswirtschaftslehre. 6. Aufl.

Wissenschaftliche Begleitung der BMBF-Initiative „Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (ANKOM)“ & HIS Hochschulinformationssystem GmbH (2010): Anrechnungsleitlinie. Leitlinie für die Qualitätssicherung von Verfahren zur Anrechnung beruflicher und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge. Abrufbar unter http://ankom.his.de/know_how/anrechnung/pdf_archiv/ANKOM_Leitlinie_1_2010.pdf (Stand: Dezember 2016).